

Bundesgerichtshof: Bank muss nachweisen, dass sie nicht vorsätzlich gehandelt hat

Der Bundesgerichtshof hat durch eine wegweisende Entscheidung die Anlegerrechte gestärkt. Er hat der verklagten Bank die Beweislast dafür aufbürdet, dass sie nicht vorsätzlich falsch gehandelt hat. Der klagende Anleger kann seinen Anspruch auf Verlustausgleich somit sehr viel einfacher geltend machen.

Das Urteil gehört zu einem Klageverfahren, welches schon seit Jahren zwischen den Münchener Gerichten und dem Bundesgerichtshof (BGH) hin- und herpendelt. Zum zweiten mal hat der BGH das Oberlandesgericht (OLG) München jetzt in die Schranken verwiesen und dessen bankenfreundliches Urteil kassiert. Zuletzt war der Anleger beim OLG München gescheitert, weil er nicht habe darlegen und beweisen können, dass die Bank die unstreitig vorliegende Pflichtverletzung (hier: fehlende Aufklärung über Rückvergütungen) vorsätzlich begangen habe. Zwar habe die Bank wohl fahrlässig gehandelt. Doch sei ein Anspruch wegen fahrlässiger Pflichtverletzung verjährt.

Der BGH hat das Urteil aufgehoben und nunmehr an einen anderen Senat des OLG München zurückverwiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass bei feststehender Pflichtverletzung die Bank ihre Unschuld zu beweisen habe. Dies ergebe sich glasklar aus dem Gesetz, so dass keinerlei Platz für irgendwelche Ausnahmen bestehe. Das Gerichts-Ping-Pong geht weiter.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Urteil macht sehr deutlich, wie anlegerfeindlich einige Gerichte offenbar eingestellt sind. Denn letztlich ist die hier entschiedene Frage ganz eindeutig im Gesetz geregelt: Der Schädiger muss im Falle einer feststehenden Pflichtverletzung nachweisen, dass er weder fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat. Wie das OLG München überhaupt auf die Idee kommen konnte, dies sei hier anders, ist nicht zu erklären. Offensichtlich wollte man dem Anleger keinen Schadensersatz zusprechen und hat „auf Biegen und Brechen“ nach halbwegs vertretbaren Argumenten gesucht. Der BGH hat diesem Treiben nunmehr ein Ende bereitet.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Pressemitteilung Nr. 109/2009 vom 13. Mai 2009

14. Mai 2009 (Rechtsanwalt Mathias Corzelius)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

:: Bank muss bei Empfehlungen von Fondsanteilen über Rückvergütungen aufklären

:: Anlageberatung: Über Innenprovisionen ist auch bei geschlossenen Beteiligungsfonds vollständig aufzuklären

:: Bauträgermodelle: Treuhänder zahlt Schadensersatz bei verschleierte Provisionszahlungen

:: Bericht vom 5. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts in Karlsruhe 20. - 21. November 2008

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.